



1 WAHLORDNUNG DES RATES DER 2 DANZIGER (FSG. 2014)

3 4 **Präambel**

5 *(1) Der Rat der Danziger (nachfolgend ‚Rat‘), der bis zur Erreichung einer die*
6 *Menschenrechte und das Heimatrecht der aus der 1920 wieder errichteten Freien*
7 *Stadt Danzig stammenden Menschen und ihren Nachkommen (nachfolgend*
8 *‚Danziger‘) in einem freien Europa gewährleistenden Friedensordnung als die*
9 *gewählte Vertretung der Danziger die Aufgaben des Danziger Volkstages*
10 *wahrnimmt, soweit unter den gegebenen Verhältnissen ein Tätigwerden möglich ist,*
11 *hat in seiner Sitzung am 9. März 2014 in Düsseldorf die Wahlordnung für die*
12 *Wahlperioden ab 2014 beschlossen.*

13 *(2) Der Rat übt seine Tätigkeiten selbständig und soweit für die Interessen der*
14 *Danziger vertretbar, unabhängig aus.*

15 16 **§ 1 Bestellung des Rates**

17 (1) Die Bestellung des Rates erfolgt durch Wahlen.

18 (2) Wahlkörperschaft sind Personen, die das 20. Lebensjahr, wählbar, die das
19 25. Lebensjahr, vollendet haben, sowie in beiden Fällen mündig sind, und:

20 a) Danziger Staatsangehörige gemäss des „Gesetzes über den Erwerb und
21 den Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit“ vom 30. Mai 1922 sind,
22 einschl. Danzigerinnen, die nach dem 31. August 1939 einen Nichtdanziger
23 geheiratet, die Ausschlagung der Danziger Staatsangehörigkeit aber nicht
24 erklärt haben (insgesamt nachfolgend ‚Danziger‘), oder

25 b) Abkömmlinge, Findel- oder Adoptivkinder der Personen gemäss § 1 Ziffer 2
26 Buchstabe a sind, oder

27 c) Abkömmlinge, Findel- oder Adoptivkinder gemäss § 1 Ziffer 2 Buchstabe a,
28 für die während ihrer Minderjährigkeit, durch ihre Eltern oder durch
29 gleichwertige Erziehungsberechtigte, zwischen dem 10. Januar 1920 und
30 dem letzten Tage ihrer Minderjährigkeit, für den Wechsel von der Danziger
31 Staatsangehörigkeit in die deutsche Reichsangehörigkeit optiert wurde,
32 sofern sie ab Beginn ihrer Volljährigkeit diese Option nicht bestätigt haben,

33 d) als § 1 Ziffer 2 Buchstabe a, b und c nicht entsprechende Personen im
34 Exekutivausschuss des Rates einschliesslich seiner Ressorts, oder im Bund
35 der Danziger, durchgehend über die Dauer mindestens einer vollen
36 Wahlperiode Aufgaben als Amtsträger wahrgenommen haben, oder

37 e) denen als § 1 Ziffer 2 Buchstabe a, b und c nicht entsprechenden Personen
38 ihre erfolgreiche gesellschaftlich-kulturelle Assoziierung mit der
39 Gemeinschaft der Danziger im Sinne des Personenkreises gemäss § 1 Ziffer
40 2 Buchstabe a, b und c während einer Dauer von mindestens acht Jahren
41 vom Rat oder seinem Exekutivausschuss, gegebenenfalls seiner Ressorts,
42 bescheinigt wurde.

43 Unbedenkliche Assoziierungsdauer gemäss § 1, Ziffer 2 Buchstabe d innerhalb
44 einer Ehe rsp. innerhalb einer eheähnlichen Partnerschaft mit Personen
45 gemäss § 1, Ziffer 2 Buchstabe a, b und c, - oder - bis zur Vollendung des 25.
46 Lebensjahrs, können, für sich getrennt, doppelt gezählt werden. Hingegen
47 Zeiträume während sowohl einer Ehe rsp. einer eheähnlichen Partnerschaft
48 mit Personen gemäss § 1 Ziffer 2 Buchstabe a, b und c, als auch eines Alters bis
49 zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, können dreifach gezählt werden.

50

51 **§ 2 Zusammensetzung des Rates**

52 (1) Die Anzahl der Mitglieder des Rates als Rechtsnachfolger der Legislative -
53 des Volkstages der Freien Stadt Danzig - beträgt sieben für bis zu 7'000 per
54 Namen und Korrespondenzadresse erreichbare Personen, und analog ihre
55 Nachfahren gemäss § 1 Ziffer 2 und minderjährige Kinder, sämtlichst gemäss
56 der aktuellen, vom Wahlausschuss des Rates unter permanenter Einhaltung
57 des Datenschutzes und der Vertraulichkeit geführten "Erfassungsliste Danziger
58 Wahlberechtigter" (= *ELDAWA*), plus jeweils ein weiteres pro jede nächsten,
59 jeweils beginnenden, 7'000 über die oben genannten ersten 7'000 hinaus. Sie
60 sollen fachlichen und überregionalen Anforderungen entsprechen.

61 (2) Die Ratsmitglieder werden von der erreichbaren Wahlkörperschaft in einer
62 allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl gewählt.

63 (3) Stimmenabgaben können per Urnenwahl oder per Briefwahl erfolgen. Jede
64 Stimmenabgabe besteht aus einem verschlossenen Stimmzettel UND/NEBEN
65 einer Wähler-Deklaration (= *Wähler-Eigen-Information*), die der Prüfung der
66 Wahlberechtigung der Stimmperson dient.

67 (4) Jede Kandidatur zum Rat der neu zu wählenden Wahlperiode bedarf der
68 Unterstützungsstimme eines bisherigen oder früheren nicht ausgeschlossenen
69 Ratsmitgliedes, oder eines bisherigen oder früheren nicht ausgeschlossenen
70 Mitgliedes der Delegiertenversammlung des Bundes der Danziger, oder von
71 jeweils mindestens 1/5 % der Personengruppe gemäss § 1 Ziffer 2 Buchstabe a,
72 b und c, und müssen beim Wahlausschuss eingereicht werden.

73

74 **§ 3 Wahlausschuss**

75 (1) der bisherige Rat, ggf. gemeinsam mit dem bisherigen Wahlausschuss,
76 rufen im Zeitraum binnen drei Monaten vor, bis drei Monaten nach,
77 Beendigung ihrer regulären Wahlperiode, öffentlich durch Publikation, z.B. in
78 ihren Druck- oder Onlinemedien auf, zur Einreichung von Kandidaturen für
79 den neuen, unabhängigen, aus verbürgungswürdigen Angehörigen der
80 Danziger Gemeinschaft zu wählenden, rsp. zusammen zu setzenden,
81 Wahlausschuss.

82 (2) Die eingegangenen Kandidaturen für den zu wählenden rsp. zusammen zu
83 setzenden Wahlausschuss werden schriftlich bestätigt, um Unterbindung von
84 Ausgrenzungen sicherzustellen

85 (3) Der bisherige Rat, ggf. gemeinsam mit dem bisherigen Wahlausschuss,
86 laden alle vorgeschlagenen Personen der zu wählenden



87 Wahlausschussmitglieder unmittelbar nach Einsendeschluss ihrer
88 Kandidaturen zu einer Wahlausschuss-Wahl ein, die binnen höchstens drei
89 Monaten nach dem o. g. Einsendeschluss der Kandidaturen erfolgen muss.

90 (4) Die Wahlausschuss-Wahl, rsp. -Konstituierung, kann auch per Video- oder
91 Telefonkonferenz erfolgen. Der bisherige Rat organisiert das
92 Zustandekommen. Seine Mitglieder sind vom Moment des Zustandekommens
93 an vom Einfluss auf die Wahl der Wahlausschuss-Mitglieder sowie vom Einfluss
94 auf die Durchführung des Wahlverfahrens generell, ausgeschlossen.

95 (5) Mitglieder des Wahlausschusses dürfen weder dem bisherigen Rat
96 angehören, noch neu zu wählenden Rat kandidieren. Es ist ihnen auch
97 verboten, in ihrer Eigenschaft als Wahlausschuss-Mitglieder, später den
98 potentiellen Wählern gegenüber Kandidaten-Empfehlungen zu unterbreiten.

99 (6) Die erschienenen bzw. per Video- oder Telefonkonferenz zugeschalteten
100 Kandidaten auf Wahlausschuss-Mitglieder wählen nach interner Beratung mit
101 Stimmenmehrheit den endgültigen Wahlausschuss, und veröffentlichen das
102 Ergebnis in ihrem Konstituierungsbeschluss binnen eines Monats in seinen
103 Publikationen, z.B. in ihren Druck- oder Onlinemedien. Näheres zur
104 Durchführung des Wahlverfahrens wird im § 4 dieser Wahlordnung geregelt.

105

106 **§ 4 Durchführung des Wahlverfahrens**

107 (1) Es gibt folgende Verarbeitungsschritte des Wahlverfahrens:

108 a) Zusammen mit dem ersten Konstituierungsbeschluss des neu gewählten,
109 oder alten bestätigten, Wahlausschusses, fordert er in seinen bzw. des
110 Rates Online- und/oder Druckmedien, und ggf. zusätzlich an anderen ihm
111 für geeignet erscheinenden Stellen, zugleich die Wahlberechtigten auf, ab
112 sofort bis zu einer binnen mindestens in drei und höchstens in sechs
113 Monaten liegenden Schlussfrist, Kandidaturen zum Rat einzureichen.

114 b) der gewählte Wahlausschuss erhält die mitwirkende Kontrolle über die
115 Druck- und Onlinemedien sowie die Telekommunikation des bisherigen
116 Rates für die Zeit einschliesslich bis zur Bekanntgabe und Veröffentlichung
117 des ausgezählten Wahlergebnisses. Beim Aufruf, in diesen und ggf. auch
118 anderen Medien, zur Einreichung von Kandidaten-Bewerbungen für die
119 neu zu wählende Wahlperiode des Rates, hat der Wahlausschuss die
120 Sorge zu tragen, alle Wahlberechtigten, einschliesslich der nicht in der
121 ELDAWA Eingetragenen, weltweit zu erreichen, und diese aufzufordern,
122 ihre Geschwister, Kinder, Enkelkinder, Nichten, Neffen, Grossnichten,
123 Grossneffen etc. sowie alle mit ihnen nicht verwandten, aber ihnen
124 bekannten, von Danzigern abstammenden Personen, über deren evtl.
125 Berechtigung, zum Rat zu kandidieren, zu unterrichten. Näheres über den
126 Wahlausschuss wurde in § 3 geregelt.

127 c) Der Wahlausschuss veröffentlicht die eingegangenen gültigen
128 Kandidaturen in seinen, bzw. des Rates, Online- und/oder Druckmedien,
129 binnen eines Monats seit der letzten Eingangsschlussfrist der Kandidaten,

- 130 zusammen mit der Nennung der frühesten Eingangsschlussfrist der
131 Urnenwahl- und Briefwahl-Stimmenabgaben, rsp. des Auszählungstages.
- 132 d) Mit der Veröffentlichung der Kandidaten beginnt für diese der Wahlkampf,
133 den der Wahlausschuss – gleichermaßen, souverän und neutral
134 gegenüber jedem einzelnen Kandidaten – nach Möglichkeit und auf
135 Wunsch unterstützen kann, z.B. durch Vermittlung von SIP-
136 Anrufbeantwortern, Email-Adressen, und/oder öffentlich anzeigbarem
137 Internet-Speicherplatz, zwecks Kommunikationserleichterung mit
138 potentiellen Wählern, sowie z.B. Eingaben an erreichbare Danziger
139 Wahlberechtigte und ihre Gruppen rsp. Einrichtungen, den Kandidaten auf
140 deren Anfragen hin, persönlich oder zu Gruppenveranstaltungen, Gehör
141 für die Zwecke deren Wahlkampfs zu verschaffen. Oder auch umgekehrt:
142 durch Mitteilung der Kontaktdaten und Termine Danziger Ortsstellen bzw.
143 sonstiger Einrichtungen, an die Kandidaten, zwecks direkter
144 Kontaktaufnahme zu potentiellen Wählern. Diese Termine sind von den
145 Kandidaten bei den Verantwortlichen der Danziger Ortsstellen auf jeden
146 Fall vorher rechtzeitig und in angemessener Form zu vereinbaren. Die
147 Verantwortlichen der Danziger Ortsstellen sind jedoch nicht verpflichtet,
148 den Eingaben der Kandidaten zu entsprechen.
- 149 e) Frühestens einen Monat und spätestens drei Monate nach Beginn des
150 Wahlkampfs beginnt der Wahlausschuss mit der Download-fähigen
151 Veröffentlichung sowie der Druck-Veröffentlichung und dem Versand der
152 Stimmzettel- und der Wähler-Deklaration-Vorlagen (= „*Wähler-Eigen-*
153 *Informationen*“) einschliesslich allgemeiner Information über die
154 Kandidaten oder wie richtig gewählt werden soll, und Mitteilung der
155 Schlussfristen und Adressen für den Eingang der Urnenwahlstimmen und
156 der Briefwahlstimmen. Wahlbriefe aus Urnen-Zwischenwahlen (z.B. in den
157 Danziger Ortsstellen) können, vorausgesetzt, dass jeder Stimmzettel pro
158 Wahlberechtigten jeweils MIT/NEBEN separater Wähler-Deklaration
159 eingereicht wird, gesammelt an den Wahlausschuss oder seine
160 bevollmächtigten Wahlhelfer übermittelt werden.
- 161 f) Mit der durch Veröffentlichung der Stimmzettel und der Wähler-
162 Deklarationen beginnenden Wahl nimmt der Wahlausschuss die
163 Wahlbriefe an und markiert sie nur mit Eingangsdatum und Zeit bzw.
164 Reihenfolge (= *zahlenmässig aufsteigend vom untersten Brief der*
165 *eingegangenen Briefwahl-Tagespost an*), und belässt sie bis zum Ende der
166 drei Arbeitstage vor dem Auszählungstag (= *letzter Urnenwahltag*)
167 liegenden Briefwahlzeit vorerst weiter unbearbeitet. Stattdessen trägt der
168 Wahlausschuss ab Veröffentlichung der Stimmzettel und der Wähler-
169 Deklarationen bis zum Ende der Briefwahlzeit Sorge dafür, alle
170 Wahlberechtigten einschliesslich jener nicht in der ELDAWA Eingetragenen,
171 weltweit zu erreichen, und diese aufzufordern, ihre Geschwister, Kinder,
172 Enkelkinder, Nichten, Neffen, Grossnichten, Grossneffen etc. sowie alle
173 mit ihnen nicht verwandten, aber ihnen bekannten, von Danzigern



174 abstammenden Personen, über deren ggf. vorhandene, wahrzunehmende
175 Berechtigung, den Rat zu wählen, zu unterrichten.

176 g) Der Wahlausschuss muss mindestens einen Monat vor dem Tag der
177 letzten Urnenwahl rsp. vor dem Auszählungstag, öffentlich durch
178 Publikation, z.B. in ihren Druck- oder Onlinemedien, zum Anmelden als
179 ehrenamtliche Wahlhelfer und Wahlbeobachter, aufrufen, sofern er die
180 Wahlhelfer nicht bereits vorher braucht. Ehrenamtliche Wahlhelfer und
181 Wahlbeobachter für die Auszählung können i.d.R. nicht abgelehnt werden,
182 es sei denn, es hat sich bereits eine für das geplante Auszählungsort
183 ausreichende Anzahl an ihnen verpflichtet, oder es gibt gegen diese
184 einstimmige Sicherheitsbedenken des Wahlausschusses.

185 h) Der zeitlichen und numerischen Reihenfolge, dem Eingang jeder
186 einzelnen Stimmenabgabe nach, werden nach Ende der Briefwahlzeit bis
187 vor der Auszählung, jeweils nach Prüfung der Wahlberechtigung, die
188 Angaben der wahlberechtigten Stimmperson vom Wahlausschuss, ggf. mit
189 Hilfe von Wahlhelfern, in eine alphabetisch und zeitlich sortierbare „Liste
190 gültiger Stimmzettel-Abgaben“ eingetragen, wonach der dazugehörige,
191 immer noch ungeöffnete, Stimmzettel, in die „Sperrurne temporär gültiger
192 Stimmen“ eingeworfen wird, wo er bis zur Auszählung verbleibt. Nicht
193 wahlberechtigte Stimmenabgaben und gemäss „Liste gültiger
194 Stimmzettel-Abgaben“ wiederholt abgegebene Stimmen werden als
195 „ungültige Briefwahlstimmenabgaben“ gesondert abgelegt.

196 i) Am letzten Urnenwahltag werden die Stimmenabgaben an der Urne mit
197 der „Liste gültiger Stimmzettel-Abgaben“ abgeglichen, und entweder - bei
198 wahlberechtigter Erststimme - ebendieser Liste, oder andernfalls der Liste
199 „ungültiger Briefwahlstimmenabgaben“ hinzugefügt rsp. zugeführt.

200 j) Unmittelbar nach Schlusszeit der letzten Urnenwahl wird die „Sperrurne
201 temporär gültiger Stimmen“ vom Wahlausschuss ggf. in Anwesenheit von
202 Wahlhelfern und Wahlbeobachtern geöffnet und alle Stimmen werden
203 geöffnet. Zur besseren Auszählungsüberwachung kann der gesamte
204 Auszählungsvorgang visuell aufgezeichnet und/oder öffentlich in Echtzeit
205 übertragen und/oder gesendet werden, und/oder können die geöffneten
206 Stimmen, ggf. zwischendurch mit Nummerierung versehen, elektronisch
207 eingelesen (= *gescannt*) und in dieser visuellen Bildform an einer öffentlich
208 zugänglichen Stelle (z.B. auf einem Internetspeicherplatz) gespeichert und
209 für jedermann sichtbar angezeigt werden.

210 (2) Das vom Wahlausschuss, ggf. nach Prüfung und Bestätigung durch
211 Wahlhelfer, ermittelte Wahlergebnis, wird unmittelbar nach Vorliegen am
212 Auszählungsort, vom Wahlausschuss bekannt gegeben. Die Bekanntgabe des
213 Wahlergebnisses kann auch öffentlich visuell oder als Ton in Echtzeit
214 übertragen werden (z.B. auf einem Internetspeicherplatz). Der Rat der neuen
215 Wahlperiode ist hiermit gewählt und wird vom Wahlausschuss aufgefordert,
216 sich binnen drei Monaten zu konstituieren und seine Arbeit aufzunehmen.

217

218 **§ 5 Verfahrensvorschriften**

219 (1) Gewählt ist, wer die grösste Zahl der Stimmen erhält. Die Stimmabgabe
220 erfolgt durch insgesamt genau drei Kreuze, welche auf bis zu maximal drei
221 Kandidaten verteilt werden dürfen. Das heisst, drei verschiedene Kandidaten:
222 je ein Kreuz - *oder* - ein Kandidat: zwei Kreuze und ein zweiter Kandidat: ein
223 Kreuz - *oder* - ein einziger Kandidat: alle drei Kreuze. Wahlzettel mit mehr oder
224 weniger als drei Kreuzen sind ungültig.

225 (2) Beim Ausscheiden eines Ratsmitglieds während seiner Amtszeit rückt für
226 den Rest der Wahlperiode der nicht gewählte Kandidat mit der höchsten
227 Stimmzahl in den Rat nach.

228

229 **§ 6 Wahlperiode**

230 (1) Die Wahlperiode des Rates beträgt vier Jahre und sollte im Verhältnis zur
231 Wahlperiode der Delegiertenversammlung des Bundes der Danziger aus
232 Unterscheidungsgründen zeitlich versetzt stattfinden.

233 (2) Die Wahlperiode des Rates beginnt mit seiner Konstituierung.

234 (3) Eine Verlängerung der Wahlperiode des Rates darf nur notfalls, z.B. beim
235 Fehlen wirtschaftlicher oder organisatorischer Mittel für die Durchführung der
236 Wahl, erfolgen, und höchstens die Hälfte der regulären Wahlperiode betragen.

237 (4) Der amtierende Präsident des scheidenden Rates beruft die erste Sitzung
238 des neu gewählten Rates unverzüglich nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses
239 der Wahl der neuen Ratsmitglieder ein.

240 (5) Bis zur Konstituierung des Rates der neuen Wahlperiode setzt der Rat der
241 scheidenden Wahlperiode seine Arbeit wie gewohnt uneingeschränkt fort.

242

243 **§ 7 Exekutivausschuss**

244 (1) Der konstituierte Rat wählt seinen Exekutivausschuss, als Rechtsnachfolger
245 des Senats der Freien Stadt Danzig. Die Mitglieder des Exekutivausschuss
246 müssen jeweils mündig sein und das 25. Lebensjahr vollendet haben.

247 (2) Die Anzahl der Mitglieder des Exekutivausschuss, beträgt jeweils ein für alle
248 jeweils beginnenden fünf Mitglieder des Rates.

249 (3) Der Exekutivausschuss kann für seine Tätigkeit weitere unentgeltlich oder
250 im Rahmen eines vom Rat beschlossenen Etats aufwandsentschädigt tätige
251 Einzelpersonen oder Ressorts berufen und jederzeit abberufen.

252

253 **§ 8 Bekanntmachungen**

254 Der Zeitpunkt der Wahl ist in den die Danziger üblicherweise erreichenden
255 Druck- und Onlinemedien, Publikationen und Periodika, und/oder durch
256 Rundschreiben an Danziger Ortsstellen etc., bekannt zu geben.

257

258 **§ 9 Inkrafttreten**

259 Diese Wahlordnung tritt sofort in Kraft.

260

261 Düsseldorf, 09. März 2014



GESCHÄFTSORDNUNG DES RATES DER DANZIGER (FSG. 9. MÄRZ 2014)

der Rat der Danziger (nachfolgend ‚Rat‘), der bis zur Erreichung einer die Menschenrechte und das Heimatrecht der aus der 1920 wieder errichteten Freien Stadt Danzig stammenden Menschen und ihren Nachkommen (nachfolgend ‚Danziger‘) in einem freien Europa gewährleistenden Friedensordnung als die gewählte Vertretung der Danziger die Aufgaben des Danziger Volkstages wahrnimmt, soweit unter den gegebenen Verhältnissen ein Tätigwerden möglich ist, hat sich in seiner Sitzung vom 30. April 1963 eine Geschäftsordnung gegeben und sie gegebenenfalls in seinen folgenden Sitzungen, zuletzt vom 9. März 2014, in die folgende Fassung geändert:

§ 1 Pflichten und Rechte der Ratsmitglieder, Wahlprüfung

(1) Jedes Ratsmitglied ist verpflichtet, an den Arbeiten des Rates teilzunehmen. Urlaub wird vom Präsidenten erteilt; er kann die Entscheidung des Rates herbeiführen.

(2) Jedes Ratsmitglied darf an den Arbeiten des Rates teilnehmen, solange sein Wahlauftrag nicht für ungültig oder für erloschen erklärt oder sonst erledigt ist. Dieses Recht ruht, solange das Ratsmitglied von der Teilnahme an der Sitzung des Rates oder seiner Ausschüsse ausgeschlossen ist. Wenn sein Wahlauftrag erledigt ist, veranlasst der Präsident unverzüglich die Einberufung des Nachfolgers.

(3) Über die Gültigkeit eines Wahlauftrages entscheidet der Rat, ggf. nach Anhörung des Ältestenausschusses.

§ 2 Zusammentreffen nach der Wahl

(1) Der Rat tritt innerhalb von drei Monaten nach der Wahl zu seiner ersten Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch das bisherige Präsidium.

(2) Beim ersten Zusammentreffen des Rates nach der Wahl führt der Älteste der anwesenden Ratsmitglieder, der das Amt des Alterspräsidenten zu übernehmen bereit ist, den Vorsitz, bis der neu gewählte Präsident oder ein Vizepräsident den Sitzungsvorsitz übernimmt. Der Alterspräsident kann zwei Ratsmitglieder zu vorläufigen Beisitzern ernennen.

§ 3 Wahl des Präsidiums

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Es wird in der ersten Sitzung nach der Wahl des Rates gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt in besonderen Wahlhandlungen für den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Wahl erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der gewählten Ratsmitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Präsidenten.

43

44 **§ 4 Wahl des Exekutivausschusses**

45 (1) Die Aufgaben des Senats der Freien Stadt Danzig werden von seinem
46 Exekutivausschuss wahrgenommen, soweit unter den gegebenen
47 Verhältnissen ein Tätigwerden möglich ist. Der Exekutivausschuss kann unter
48 der besonderen Bezeichnung „Vertretung der Freien Stadt Danzig“ auftreten.

49 (2) Der Präsident und die Mitglieder des Exekutivausschusses werden vom Rat
50 in besonderen Wahlhandlungen gewählt.

51 Der Präsident des Exekutivausschusses ist gewählt, wenn er die Stimmen der
52 Mehrheit der gewählten Ratsmitglieder erhält. Die anderen Mitglieder des
53 Exekutivausschusses sind gewählt, wenn auf sie die Mehrheit der
54 abgegebenen Stimmen entfällt. Die Wahl erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln.

55

56 **§ 5 Ehrenpräsidium**

57 (1) Danziger, die sich noch im Heimatgebiet oder danach um Belange der
58 Freien Stadt Danzig verdient gemacht haben, können durch einstimmigen
59 Beschluss des Rates zu Mitgliedern des Ehrenpräsidiums ernannt werden.

60 (2) Die Mitglieder des Ehrenpräsidiums haben die Rechte der Ratsmitglieder.
61 Sie haben in den Sitzungen des Rates beratende Stimmen. Sie müssen
62 jederzeit gehört werden.

63

64 **§ 6 Aufgaben des Präsidenten und des Sitzungsvorstandes**

65 (1) Der Präsident vertritt den Rat, regelt seine Geschäfte und leitet seine
66 Verhandlungen. Er wird vom Vizepräsidenten vertreten.

67 (2) In den Sitzungen des Rates bilden der Präsident und der Vizepräsident den
68 Sitzungsvorstand. Der amtierende Präsident kann Beisitzer berufen.

69

70 **§ 7 Ältestenausschuss**

71 (1) In der ersten Sitzung nach der Wahl des Rates kann der Ältestenausschuss
72 gebildet werden. Er soll dann aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und
73 einem weiteren Ratsmitglied bestehen. Die Wahl erfolgt mit verdeckten
74 Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

75 (2) Der Ältestenausschuss hat die Aufgabe, zwischen den Sitzungen des Rates
76 dessen Belange zu wahren und insbesondere die Tätigkeit des
77 Exekutivausschusses zu überwachen. Er hält den Rat hierüber auf dem
78 Laufenden. § 8 findet entsprechende Anwendung.

79 (3) Der Präsident beruft den Ältestenausschuss, leitet seine Verhandlungen
80 und wird vom Vizepräsidenten vertreten. Der Ausschuss muss berufen werden,
81 wenn mindestens drei Mitglieder oder der Präsident des Exekutivausschusses
82 dies unter Benennung der Tagesordnungspunkte verlangen. Er ist
83 beratungsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

84 (4) Im Behinderungsfall wird der Präsident sofort benachrichtigt, damit ein
85 Ersatzmitglied eingeladen werden kann. Ersatzmitglieder genießen volles
86 Stimmrecht.



87 (5) Die Rechte aus den §§ 11 und 13 stehen auch dem Ältestenausschuss zu.

88

89 § 8 Ausschüsse

90 Der Rat kann auf Antrag von mindestens $\frac{3}{5}$ der Ratsmitglieder zur Prüfung
91 bestimmter Fragen und Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Das Ergebnis
92 der Prüfung wird dem Rat in einem Bericht vorgelegt.

93

94 § 9 Ehrenrat

95 (1) Ehrenangelegenheiten von Ratsmitgliedern werden bei Eintritt eines
96 relevanten Falles vom vom Rat einzuberufenden Ehrenrat geregelt. Der
97 Ehrenrat besteht aus einem Mitglied des Präsidiums als Vorsitzenden und zwei
98 von den streitenden Parteien zu benennenden Ratsmitgliedern.

99 (2) Bei Streitigkeiten mit Mitgliedern des Präsidiums entscheidet der
100 Ältestenausschuss über die Zusammensetzung des Ehrenrates, in
101 Ermangelung des Ältestenausschusses - der Rat.

102

103 § 10 Anträge

104 (1) Anträge können von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Sie werden dem
105 Präsidium schriftlich eingereicht.

106 (2) Vor Eintritt in die Beratung erhält der oder einer der Antragsteller das Wort
107 zur Begründung; nach Schluss der Beratung steht ihm das Schlusswort zu.

108

109 § 11 Anfragen

110 (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen an den Exekutivausschuss zu
111 stellen.

112 (2) Der Exekutivausschuss beantwortet diese Anfragen möglichst unverzüglich.

113

114 § 12 Vertrauen für den Exekutivausschuss und Misstrauensvotum

115 (1) Die Mitglieder des Exekutivausschuss bedürfen zu ihrer Amtsführung
116 einzeln und in ihrer Gesamtheit des Vertrauens des Rates und sind diesem für
117 ihre Amtshandlungen verantwortlich. Sie haben von ihrem Amt
118 zurückzutreten, wenn der Rat ihnen sein Vertrauen durch ausdrücklichen
119 Beschluss entzieht.

120 (2) Der Antrag, einem Mitglied des Exekutivausschuss oder des gesamten
121 Exekutivausschuss das Vertrauen oder das Misstrauen auszusprechen, muss
122 von mind. $\frac{1}{3}$ der Ratsmitglieder unterstützt werden. Vor der Abstimmung über
123 den Antrag muss die Sitzung um mind. eine Stunde unterbrochen werden.

124

125 § 13 Auskunftsersuchen

126 (1) Die Auskünfte des Exekutivausschuss über die Durchführung von
127 Beschlüssen des Rates werden den Ratsmitgliedern bekannt gegeben. Nach
128 der Beantwortung können schriftliche oder mündliche Bemerkungen des
129 Inhalts gemacht werden, dass bestimmte bezeichnete Beschlüsse nicht
130 erledigt sind oder eine Auskunft unvollständig ist.

131 (2) Die Bemerkungen müssen von mindestens $\frac{1}{5}$ der Ratsmitglieder unterstützt
132 sein. Der Exekutivausschuss soll hierzu in derselben Sitzung Stellung nehmen.

133

134 **§ 14 Öffentlichkeit**

135 (1) Der Rat verhandelt öffentlich. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{5}$ der
136 Ratsmitglieder oder des Präsidenten des **Exekutivausschuss** kann mit einer
137 Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen die Öffentlichkeit ausgeschlossen
138 werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

139 (2) Die Aussprache bei Wahlen erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

140 (3) Soweit nicht öffentlich verhandelt wird, sind die Ratsmitglieder zur
141 Verschwiegenheit verpflichtet.

142

143 **§ 15 Einberufung des Rates, Tagesordnung**

144 (1) Das Präsidium setzt Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung fest.

145 (2) Die Einberufung des Rates erfolgt unbeschadet des Absatzes 1 durch den
146 Präsidenten. Er ist zur Einberufung des Rates verpflichtet, wenn $\frac{2}{3}$ der
147 Ratsmitglieder oder der Präsident des Exekutivausschuss dies unter
148 Benennung der Tagesordnungspunkte verlangen.

149 (3) Die Tagesordnung wird den Ratsmitgliedern und dem Exekutivausschuss
150 mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt. Wird noch für
151 denselben Tag eine neue Sitzung anberaumt, so genügt mündliche Mitteilung.

152 (4) Vor Festsetzung des Termins für eine neue Sitzung stellt das Präsidium fest,
153 ob die hierfür erforderlichen Mittel vorhanden sind.

154

155 **§ 16 Anwesenheit des Exekutivausschusses**

156 (1) Der Präsident des Exekutivausschusses wird zu jeder Sitzung des Rates und
157 seiner Ausschüsse geladen.

158 (2) Der Rat und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitglieds des
159 Exekutivausschusses verlangen.

160 (3) Die Mitglieder des Exekutivausschusses haben zu allen Sitzungen des Rates
161 und seiner Ausschüsse Zutritt. Der Präsident oder sein Vertreter müssen
162 jederzeit gehört werden.

163

164 **§ 17 Leitung der Sitzung**

165 Der Präsident eröffnet, leitet und schliesst die Sitzung. Vor Erledigung der
166 Tagesordnung kann die Sitzung nur durch Beschluss des Rates auf einen von
167 mindestens $\frac{2}{3}$ der Ratsmitglieder unterstützten Antrag oder auf Vorschlag des
168 Präsidenten geschlossen werden.

169

170 **§ 18 Worterteilung**

171 (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm der Präsident das Wort dazu
172 erteilt.

173 (2) Ratsmitglieder, die zur Sache sprechen wollen, melden sich bei dem
174 Mitglied des Sitzungsvorstandes, das die Rednerliste führt, schriftlich oder



175 mündlich zu Wort. Berichterstatter können sowohl vor Beginn als auch nach
176 Schluss der Debatte das Wort verlangen.

177 (3) Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden.
178 Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als fünf Minuten
179 dauern.

180 (4) Ausserhalb der Tagesordnung kann der Präsident das Wort zu einer kurzen
181 tatsächlichen oder persönlichen Erklärung erteilen.

182

183 **§ 19 Beratung**

184 (1) Der Präsident eröffnet über jeden Gegenstand der Tagesordnung die
185 Beratung, sofern dies nicht gegen die Ordnung verstösst.

186 (2) Erhält ein Mitglied des Exekutivausschusses das Wort ausserhalb der
187 Tagesordnung, so wird die Beratung eröffnet, sofern mindestens $\frac{1}{3}$ der
188 Ratsmitglieder dies verlangen. Sachanträge dürfen hierbei nicht gestellt
189 werden.

190

191 **§ 20 Eröffnung der Abstimmung**

192 Nach der Beratung eröffnet der Präsident die Abstimmung. Er muss die Fragen
193 so stellen, dass sie sich mit "ja" oder "nein" beantworten lassen. Auf Antrag
194 wird die Frage vorgelesen. Über die Fragefassung kann das Wort zur
195 Geschäftsordnung erteilt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene
196 Fassung entscheidet der Rat.

197

198 **§ 21 Abstimmung**

199 (1) Der Rat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen
200 Stimmen, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
201 Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben.

202 (2) Namentliche Abstimmung kann von jedem Ratsmitglied bis zur Eröffnung
203 der Abstimmung beantragt werden. Sie muss erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der
204 Ratsmitglieder dies verlangen.

205 (3) Wird vor dem Beginn der Abstimmung von mindestens $\frac{1}{3}$ der Ratsmitglieder
206 die Beschlussfähigkeit bezweifelt, so wird diese festgestellt.

207

208 **§ 22 Beschlussfähigkeit**

209 (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten
210 Ratsmitglieder anwesend ist. Bei Wahlen und Abstimmungen zählen
211 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen mit zur Feststellung der
212 Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit.

213 (2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, weil bei Beginn der Sitzung nicht
214 die Hälfte der Ratsmitglieder anwesend resp. per Telefon- oder Videokonferenz
215 zugeschaltet ist, so kann eine neue Sitzung mündlich einberufen werden, die
216 ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

217 (3) Bei Beschlussunfähigkeit hebt der Präsident die Sitzung sofort auf und
218 verkündet lediglich Zeit, Ort und Tagesordnung der nächsten Sitzung bzw.
219 stellt deren Verkündung auf schriftlichem Wege in Aussicht.

220

221 **§ 23 Sach- und Ordnungsruf**

222 (1) Der Präsident kann Redner, die vom Gegenstand abschweifen, mit
223 Nennung des Namens "zur Sache" rufen. Er kann Ratsmitglieder, die die
224 Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens "zur Ordnung" rufen. Ist ein
225 Ratsmitglied in derselben Sache dreimal "zur Sache" oder "zur Ordnung"
226 gerufen worden, so muss ihm der Präsident das Wort entziehen. Ist einem
227 Redner das Wort entzogen, dann darf er es in derselben Sache während der
228 Sitzung nicht mehr erhalten.

229 (2) Verletzt ein Ratsmitglied in grober Weise die Ordnung, so ist der Präsident
230 berechtigt, ihn von der weiteren Teilnahme an der Sitzung unter Verlust der
231 ihm ggf. zukommenden Vergütungen auszuschliessen. Das Ratsmitglied hat
232 auf Aufforderung des Präsidenten den Saal zu verlassen. Leistet es dieser
233 Aufforderung nicht Folge, so wird die Sitzung unterbrochen. In diesem Falle
234 zieht sich das Ratsmitglied einen weiteren Ausschluss zu, dessen Umfang vom
235 Rat beschlossen wird. Ein ausgeschlossenes Ratsmitglied darf auch an den
236 Ausschusssitzungen nicht teilnehmen.

237 (3) Gegen den Ordnungsruf und den Ausschluss kann das Ratsmitglied
238 schriftlich beim Rat Einspruch erheben. Der Rat entscheidet in der nächsten
239 Sitzung, ob der Ordnungsruf oder der Ausschluss gerechtfertigt war.

240

241 **§ 24 Störende Unruhe**

242 (1) Wenn in der Sitzung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident sie
243 auf unbestimmte Zeit aussetzen oder aufheben. Kann er sich kein Gehör
244 verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Hierdurch wird die Sitzung um eine
245 Viertelstunde unterbrochen.

246 (2) Sitzungsteilnehmer, die nicht Ratsmitglieder sind, und Zuhörer unterstehen
247 der Ordnungsgewalt des Präsidenten. Sie können vom Präsidenten aus dem
248 Sitzungssaal gewiesen werden.

249

250 **§ 25 Sitzungsprotokoll**

251 (1) Der Präsident veranlasst die Aufzeichnung und Ausfertigung der
252 Beschlüsse. Über jede Sitzung wird ein Bericht angefertigt. Er enthält:

253 a) Anfang und Ende der Sitzung,

254 b) Ort der Sitzung,

255 c) Anwesenheitsliste,

256 d) die Tagungsordnung,

257 e) die geschäftlichen Mitteilungen,

258 f) Wiedergabe der Verhandlungen in Kurzform,

259 g) den Wortlaut der verhandelten Anträge und Anfragen,

260 h) den Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmungen.



261 (2) Die Sitzungsberichte werden den Ratsmitgliedern und dem
262 Exekutiv Ausschuss zur Kenntnis zugeleitet. Jedes Ratsmitglied kann den Bericht
263 beanstanden. In Zweifelsfällen entscheidet über den Einspruch der Rat.

264

265 **§ 26 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

266 Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im
267 Einzelfall mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen
268 werden.

269

270 **§ 27 Auslegung der Geschäftsordnung**

271 (1) Während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der
272 Geschäftsordnung entscheidet der Präsident.

273 (2) Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer
274 Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur der Rat nach Prüfung durch einen
275 hierfür eingesetzten Ausschuss beschliessen. § 8 findet keine Anwendung.

276

277 **§ 28 Auflösung des Rates, Ablauf der Wahlperiode**

278 Der Rat kann auf Antrag von mindestens $\frac{2}{3}$ der Ratsmitglieder mit einer
279 Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen der gewählten Ratsmitglieder seine Auflösung
280 beschliessen. Die Neuwahl findet nach Massgabe der Wahlordnung statt.

281

282 **§ 29 Inkrafttreten**

283 Diese Geschäftsordnung tritt am 9. März 2014 in Kraft.

284

285 Düsseldorf, 09. März 2014